

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

vom 23. Februar 1981¹⁾

I. Abschnitt: Geltungsbereich und Begriffe

I. Geltungsbereich

§ 1

¹ Dieses Gesetz regelt:

Grundsatz

1. das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden des Kantons, der Bezirke, der Kreise, der Gemeinden sowie der öffentlich-rechtlichen Korporationen und Anstalten;
2. das Verfahren vor Privaten und privaten Organisationen, soweit sie öffentliche Verwaltungsaufgaben erfüllen;
3. das Verfahren vor den Rekursbehörden und vor dem Verwaltungsgericht.

² Für das Verfahren vor kirchlichen Behörden gilt dieses Gesetz, soweit es die Kirchenorganisationen vorsehen.

§ 2

Dieses Gesetz ist auf alle Verwaltungsverfahren anwendbar, soweit nicht andere Gesetze besondere Vorschriften aufstellen.

Ausnahmen

II. Begriffe

§ 3

Als Behörde gilt, wer berechtigt ist, einen Entscheid zu erlassen.

Behörde

§ 4

¹ Entscheide sind Anordnungen von Behörden im Einzelfall, die sich auf öffentliches Recht stützen und zum Gegenstand haben:

Entscheid

¹⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Juni 1984.

1. die Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten oder Pflichten;
2. die Feststellung des Bestehens, Nichtbestehens oder des Umfangs von Rechten oder Pflichten;
3. die Abweisung von Begehren auf Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten oder Pflichten sowie das Nichteintreten auf solche Begehren.

² Als Entscheide gelten auch Vollstreckungs- und Zwischenverfügungen.

2. Abschnitt: Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 5

Grundsätze

¹ Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden richtet sich nach der Gesetzgebung. Abweichende Vereinbarungen zwischen Behörde und Beteiligten sind nichtig. Vorbehalten bleiben Schiedsgerichtsklauseln in öffentlich-rechtlichen Verträgen.

² Die Verwaltungsbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen.

³ Eingaben an eine unzuständige Behörde sind unter Benachrichtigung des Absenders an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Eine Frist gilt auch dann als eingehalten, wenn die Eingabe rechtzeitig bei einer unzuständigen Behörde eingereicht worden ist.

⁴ Die Verwaltungsbehörden sind gegenseitig zur Rechtshilfe verpflichtet.

§ 6

Zuständigkeitskonflikte

Zuständigkeitskonflikte sind in gegenseitigem Einvernehmen zu lösen. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet:

1. ¹⁾ zwischen Verwaltungsbehörden die gemeinsame Aufsichtsbehörde oder, wo eine solche fehlt sowie zwischen Departementen, der Regierungsrat;
2. zwischen Organen der Verwaltungsrechtspflege und Verwaltungsbehörden das Verwaltungsgericht;
3. zwischen Organen der Verwaltungsrechtspflege untereinander das Verwaltungsgericht;
4. in den übrigen Fällen der Grosse Rat.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 18. August 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1994.

§ 7

¹ Behördemitglieder und Personen, die von Kanton oder Gemeinde gewählt, angestellt oder beauftragt sind, haben von Amtes wegen in Ausstand zu treten:¹⁾

Ausstand

1. in eigenen Angelegenheiten, in denjenigen ihrer Ehegatten, Verlobten, Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem vierten Grad, ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern sowie ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder; der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach Auflösung der Ehe fort;
2. als gesetzlicher Vertreter, Beistand, Beirat, Beauftragter, Angestellter oder als Organ eines am Verfahren Beteiligten;
3. sofern sie in gleicher Sache in anderer amtlicher Stellung oder als Zeuge, Sachverständiger oder bestellter Vertreter gehandelt oder Auftrag gegeben haben;
4. in Verfahren, in denen sie ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sind.

² Ist der Ausstand eines Mitgliedes einer Kollegialbehörde streitig, entscheidet die Gesamtbehörde in Abwesenheit des Betroffenen. In den übrigen Fällen entscheidet die vorgesetzte Behörde. Entscheide über den Ausstand sind zu protokollieren.

§ 8

¹ Am Verwaltungsverfahren und am Verwaltungsgerichtsverfahren können natürliche und juristische Personen sowie Personenverbindungen beteiligt sein, deren Rechtsstellung durch den Entscheid berührt wird.

Beteiligte

² Berührt eine Verwaltungssache voraussichtlich Rechte und Pflichten Dritter, kann diesen von Amtes wegen Gelegenheit geboten werden, sich am Verfahren zu beteiligen.

§ 9

¹ Die Beteiligten können sich verbeiständen und, soweit persönliches Handeln oder Erscheinen nicht erforderlich ist, vertreten lassen.

Verbeiständung,
Vertretung

² Ist ein Beteiligter unfähig, seine Interessen zu wahren, kann die Behörde die Bestellung eines Rechtsbeistandes oder eines Rechtsvertreters verlangen.

¹⁾ Fassung gemäss G betreffend die Abschaffung des Beamtenstatus vom 20. Dezember 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2004.

¹⁾³ Berufsmässige Verbeiständung und Vertretung vor dem Verwaltungsgericht ist den nach dem Anwaltsgesetz des Bundes (BGFA)²⁾ zugelassenen Anwälten vorbehalten.

¹⁾⁴ Auf Verlangen der Behörde hat sich der Vertreter durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Ein nach dem BGFA²⁾ zugelassener Anwalt gilt als allgemein Bevollmächtigter des Beteiligten, für den er handelt.

³⁾⁵ Bei einer Vielzahl von Beteiligten mit gleicher Interessenlage können diese angehalten werden, einen oder mehrere gemeinsame Vertreter zu bestimmen.

§ 10

Begehren

¹ Begehren sind schriftlich und mit kurzer Begründung bei der zuständigen Behörde einzureichen; ausnahmsweise können sie zu Protokoll gegeben werden.

² Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

§ 11

Vorsorgliche Massnahmen und verfahrensleitende Anordnungen

Zur Erhaltung des bestehenden Zustandes oder zur Sicherung bedrohter rechtlicher Interessen kann die Behörde vorsorgliche Massnahmen treffen und die erforderlichen verfahrensleitenden Anordnungen erlassen. Bei Kollegialbehörden ist hiezu der Vorsitzende ermächtigt.

§ 12

Ermittlung des Sachverhaltes

¹ Die Behörde oder ihr Beauftragter ermittelt den Sachverhalt und erhebt die Beweise von Amtes wegen durch Befragung von Beteiligten und Auskunftspersonen, durch Beizug von Urkunden, Amtsberichten oder Gutachten von Sachverständigen, durch Augenschein oder auf andere geeignete Weise.

⁴⁾² Lässt sich der Sachverhalt auf diese Weise nicht hinreichend abklären, können der Regierungsrat, seine Departemente, das Verwaltungsgericht, die Rekurskommissionen oder die Enteignungskommission förmliche Zeugeneinvernahmen durch geeignete Mitarbeitende durchführen lassen. Andere Verwaltungsbehörden haben die Bezirksämter mit den Zeugeneinvernahmen zu beauftragen.

¹⁾¹ Fassung gemäss Anwaltsgesetz vom 19. Dezember 2001, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2002.

²⁾² SR 935.61

³⁾³ Eingefügt durch G vom 18. August 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1994.

⁴⁾⁴ Fassung gemäss G vom 3. Juli 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003.

³ Liegt ein Verfahren nicht im öffentlichen Interesse, braucht die Behörde auf Begehren von Beteiligten nicht einzutreten, wenn diese die notwendige und zumutbare Mitwirkung verweigern.

⁴ Für den Beweis durch Augenschein, Sachverständige, Urkunden und Zeugen gelten sinngemäss die Vorschriften der Zivilprozessordnung¹⁾, ausgenommen die §§ 235, 238, 239 Absatz 1, 248 Absatz 3 sowie 264 zweiter Satz²⁾.

§ 13

¹ Jeder Betroffene ist vor Erlass eines Entscheides anzuhören, ausgenommen im Vollstreckungsverfahren.

Rechtliches
Gehör

² In dringenden Fällen kann die vorgängige Anhörung unterbleiben; sie ist möglichst bald nachzuholen.

§ 14

³⁾ Die Beteiligten haben Anspruch auf Akteneinsicht. Behörden sowie den nach dem BGFA⁴⁾ zugelassenen Anwälten können die Akten zugestellt werden.

Akteneinsicht

² Die Einsichtnahme in ein Aktenstück kann verweigert werden, soweit es ausschliesslich verwaltungsinternem Gebrauch dient oder wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen entgegenstehen. Solche Akten sind als vertraulich zu bezeichnen.

³ Wird die Akteneinsicht wegen schutzwürdiger Interessen verweigert, ist der wesentliche Inhalt des Aktenstückes mündlich oder schriftlich soweit bekanntzugeben, als die zu schützenden Interessen es erlauben.

§ 15

Die Beteiligten können in jeder Instanz bis zum Abschluss des Schriftwechsels oder bis zum Ende der mündlichen Verhandlung neue Begehren stellen und sich auf neue Tatsachen oder Beweismittel berufen, soweit nicht besondere Vorschriften entgegenstehen.

Neue Vorbringen

¹⁾ 271

²⁾ Fassung gemäss ZPO vom 19. Oktober 1926; aufgehoben.

³⁾ Fassung gemäss Anwaltsgesetz vom 19. Dezember 2001, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2002.

⁴⁾ SR 935.61

Vorentscheide, Teilentseide	<p>§ 15a¹⁾</p> <p>¹ Sofern durch vorgängige Erledigung einer Vorfrage wahrscheinlich erheblicher Aufwand an Zeit und Kosten vermieden wird, kann sie auf Antrag eines Beteiligten oder von Amtes wegen zum Gegenstand eines Vorentscheides gemacht werden.</p> <p>² Unter den gleichen Voraussetzungen kann das Verfahren auf einen Teil der Streitsache beschränkt und ein Teilentscheid gefällt werden.</p>
Entscheidungs- grundlagen	<p>§ 16</p> <p>Die Behörde entscheidet aufgrund des Sachverhaltes in freier Würdigung der Beweise, ohne an die Begehren der Beteiligten gebunden zu sein. Sie wendet das Recht von Amtes wegen an.</p>
Beschlussfassung von Kollegial- behörden	<p>§ 17</p> <p>¹ Kollegialbehörden sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sind Ersatzmitglieder gesetzlich vorgesehen, muss die Behörde vollzählig sein.</p> <p>² Für gültige Beschlüsse ist die Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.</p> <p>³ Die Geschäftsordnung kann Zirkulationsbeschlüsse vorsehen.</p>
Inhalt des Entscheidendes	<p>§ 18²⁾</p> <p>¹ Ein Entscheid muss enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Bezeichnung der entscheidenden Behörde und bei Organen der Verwaltungsrechtspflege deren Zusammensetzung;2. die Tatsachen, Rechtssätze und Gründe, auf die er sich stützt;3. das Erkenntnis;4. die Kostenregelung;5. den Hinweis auf das zulässige ordentliche Rechtsmittel mit Angabe von Frist und Instanz;6. die Bezeichnung der Adressaten;7. die Daten des Entscheides und des Versandes;8. die erforderlichen Unterschriften.

¹⁾ Eingefügt durch G vom 18. August 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1994.

²⁾ Fassung gemäss G vom 18. August 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1994.

² Betrifft ein Entscheid eine Vielzahl von Beteiligten, ist lediglich das Original eigenhändig zu unterschreiben.

³ Handelt es sich nicht um eine Verwaltungsstreitsache, kann bei einer Vielzahl gleichartiger Entscheide in Form von Computerausdrucken auf die Unterschrift verzichtet werden.

§ 19

¹ Die Verwaltungsbehörden können unter Vorbehalt abweichender Vorschriften des eidgenössischen oder kantonalen Rechtes ihre Entscheide ohne Begründung eröffnen:

Verzicht auf
Begründung

1. soweit unbestrittenen Begehren voll entsprochen wird;
2. sofern gegen den Entscheid die Einsprache bei der gleichen Behörde zulässig ist.

¹⁾² Bei Rekursen oder Beschwerden gegen kantonale Amtsstellen oder Departemente kann im Einvernehmen mit den Beteiligten auf eine Begründung des Entscheides verzichtet werden, wenn den Begehren des Rekurrenten oder des Beschwerdeführers vollumfänglich entsprochen wird und der Entscheid durch die kantonale Amtsstelle oder das Departement nicht weiterziehbar ist.

§ 20

¹ Entscheide sind den Beteiligten und den betroffenen Dritten schriftlich zu eröffnen.

Eröffnung

² Bei Dringlichkeit kann die Eröffnung mündlich erfolgen; sie ist ohne Verzug schriftlich zu bestätigen.

³ Die Rechtsmittelfrist läuft in jedem Fall von der schriftlichen Zustellung an.

§ 21

Kann ein Entscheid nicht zugestellt werden oder richtet er sich an einen unbestimmten Personenkreis, wird er durch amtliche Publikation eröffnet.

Amtliche
Publikation

§ 22

Wiedererwägungsgesuche sind zulässig. Sie begründen jedoch keinen Anspruch auf Eintreten und hemmen den Fristenlauf nicht.

Wiederer-
wägungsgesuch

¹⁾ Eingefügt durch G vom 18. August 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1994.

Änderung und Widerruf	<p>§ 23</p> <p>¹ Ein Entscheid kann durch die Behörde, die ihn gefällt hat, oder durch die Aufsichtsbehörde geändert oder widerrufen werden, sofern wichtige öffentliche Interessen dies erfordern oder sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben. Vorbehalten bleiben Entscheide, die gemäss ausdrücklicher Vorschrift oder nach der Natur der Sache nicht zurückgenommen werden können.</p> <p>² Ist ein Entscheid durch ordentliches Rechtsmittel angefochten, sind Änderung oder Widerruf in allen Fällen möglich, bis die Rechtsmittelinstanz ihren Entscheid eröffnet hat.</p> <p>³ Wer aus einem Entscheid berechtigt ist und infolge Änderung oder Widerrufs Schaden erleidet, hat Anspruch auf Entschädigung, sofern er entweder aufgrund des Entscheides gutgläubig Aufwendungen gemacht und den Widerruf nicht verschuldet hat oder in seinen wohlerworbenen Rechten verletzt wird. Der Anspruch richtet sich gegen das Gemeinwesen, von dem die Änderung oder der Widerruf ausgegangen ist.</p>
Fristen	<p>§ 24</p> <p>¹ Der Tag, an dem ein Entscheid eröffnet wird, zählt bei der Fristberechnung nicht.</p> <p>² Fristen enden am letzten Tag um 24.00 Uhr. Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag oder ein öffentlicher Ruhetag, endet sie am folgenden Werktag.</p> <p>³ Zur Wahrung einer Frist muss die betreffende Handlung vor Ablauf der Frist vorgenommen werden. Schriftliche Eingaben müssen vor Ablauf der Frist dem Adressaten, der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.</p>
Fristerstreckung und Säumnis- folgen	<p>§ 25</p> <p>¹ Gesetzlich festgelegte Fristen können nicht erstreckt werden.</p> <p>² Behördlich angesetzte Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn vor Ablauf der Frist darum nachgesucht wird.</p> <p>³ Im Säumnisfall treten die angedrohten Folgen ein.</p>
Wiederherstel- lung einer Frist	<p>§ 26</p> <p>Eine versäumte Frist kann auf begründetes Gesuch hin wiederhergestellt werden, wenn den Säumigen oder seinen Vertreter kein Verschulden trifft. Solche Gesuche sind innert 14 Tagen seit Wegfall des Grundes einzureichen, der die Einhaltung der Frist verhindert hat.</p>

§ 27

Wer ein Verfahren mutwillig einleitet oder im Verfahren Sitte und Anstand verletzt, kann mit einer Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken bestraft werden.

Ordnungsbussen

*3. Abschnitt: Rechtsschutz in Verwaltungsstreitsachen***I. Die Organisation***1. Allgemeines***§ 28**

Die Verwaltungsrechtspflege wird namentlich ausgeübt durch:

Organe

1. die letztinstanzliche Verwaltungsbehörde der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Korporationen und der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten;
- 2.¹⁾ ...
3. die Schätzungskommission, Schiedsgerichte und paritätischen Kommissionen;
4. die Rekurskommissionen und das Versicherungsgericht;
5. die Departemente des Regierungsrates;
6. den Regierungsrat;
7. das Verwaltungsgericht.

*2. Die Rekurskommissionen***§ 29**

²⁾ Die Rekurskommissionen bestehen aus einem Präsidenten, zwei bis vier weiteren Mitgliedern und einem bis drei Ersatzmitgliedern. Sie werden vom Regierungsrat auf Amtsdauer gewählt.

Wahl, Zusammensetzung, Geschäftsgang

²⁾ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

²⁾ Die Rekurskommissionen stellen ihre Sekretäre an.

¹⁾ Aufgehoben durch G vom 18. August 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1994.

²⁾ Fassung gemäss G betreffend die Abschaffung des Beamtenstatus vom 20. Dezember 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2004.

¹⁴ Das Verwaltungsgericht beaufsichtigt die Geschäftsführung der Rekurskommissionen sowie der Enteignungskommission. Es regelt deren Organisation und Geschäftsgang durch Verordnung ²).

§ 30

Berichterstattung Die Rekurskommissionen erstatten jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

3. Das Verwaltungsgericht

§ 31

Zusammensetzung und Sitz

³¹ Das Verwaltungsgericht besteht aus fünf bis neun Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern.

² Die Präsidenten der Rekurskommissionen sind ausserordentliche Ersatzmitglieder.

⁴³ Das Verwaltungsgericht hat seinen Sitz in Weinfelden.

§ 32

Rechtsstellung

¹ Der Grosse Rat wählt die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes und aus deren Mitte den Präsidenten sowie die ordentlichen Ersatzmitglieder.

⁵² Das Verwaltungsgericht stellt den Gerichtsschreiber und das Kanzleipersonal an. Die Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals ⁶) findet sinngemäss Anwendung.

⁵³ Personalrechtliche Streitigkeiten beurteilt das Obergericht als einzige Instanz im Beschwerdeverfahren.

§ 33 ⁷)

Besetzung, Geschäftsgang

¹ In der Regel tagt das Verwaltungsgericht in Fünferbesetzung, in jedem Fall bei Klagen und bei Beschwerden gegen den Regierungsrat.

¹) Fassung gemäss G vom 20. November 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1997.

²) 173.31

³) Fassung gemäss G vom 18. August 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1994.

⁴) Fassung gemäss G vom 3. Oktober 1994, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1997.

⁵) Fassung gemäss G betreffend die Abschaffung des Beamtenstatus vom 20. Dezember 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2004.

⁶) 177.112

⁷) Fassung gemäss G vom 12. Mai 1997, in Kraft gesetzt auf den 15. September 1997.

² In Fällen ohne grundsätzliche Bedeutung oder bei klarer Rechtslage sowie in der Funktion als Versicherungsgericht entscheidet das Gericht in Dreierbesetzung.

³ Jeder Richter ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

⁴ Im übrigen regelt das Verwaltungsgericht Organisation und Geschäftsgang durch Verordnung ¹⁾.

§ 34

Das Verwaltungsgericht erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht über seine Tätigkeit. Berichterstattung

II. Der Rekurs

1. Grundsatz

§ 35

¹ Mit Rekurs anfechtbar sind Entscheide einer unteren Verwaltungsbehörde einschliesslich vorsorglicher Massnahmen und Vollstreckungsmassnahmen, sofern die Weiterzugsmöglichkeit nicht ausdrücklich durch Gesetz ausgeschlossen ist.

Anfechtbare
Entscheide

² Verfahrensleitende und andere Zwischenentscheide sind selbständig weiterziehbar, sofern sie für den Betroffenen einen Nachteil zur Folge hätten, der sich später voraussichtlich nicht mehr beheben lässt.

2. Rekursinstanzen

§ 36

Entscheide unterer Instanzen können mit Rekurs an die oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Korporationen oder selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten weitergezogen werden.

Oberste Verwal-
tungsbehörden
von Gemeinden,
Korporationen
und Anstalten

¹⁾ 173.21

- § 37¹⁾**
Kantonale Rekursinstanzen Die Zuständigkeit der kantonalen Rekursinstanzen richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen nach der übrigen Gesetzgebung.
- § 38**
Steuerrekurskommission Die Steuerrekurskommission beurteilt Rekurse gegen:
1. Einspracheentscheide betreffend Steuerschätzungen von Liegenschaften;
 2. Einspracheentscheide und, soweit kein Einspracheverfahren vorgesehen ist, andere Entscheide betreffend Steuerpflicht, Veranlagungen von Steuern einschliesslich Nach- und Strafsteuern sowie Steuer-
teilung;
 3. Einspracheentscheide betreffend Militärpflichtersatz;
 - 4.²⁾ Entscheide betreffend Strassenverkehrsabgaben.
- § 39³⁾**
Rekurskommission für die Gebäudeversicherung Die Rekurskommission für die Gebäudeversicherung beurteilt Rekurse gegen Entscheide von Organen der Gebäudeversicherung.
- § 40¹⁾**
Rekurskommission für Strassenverkehrssachen Die Rekurskommission für Strassenverkehrssachen beurteilt Rekurse gegen Entscheide des Strassenverkehrsamtes; ausgenommen sind Entscheide über die Strassensignalisation, die Strassenverkehrsabgaben sowie in personalrechtlichen Angelegenheiten.
- § 41⁴⁾**
Rekurskommission für Landwirtschaftssachen Die Rekurskommission für Landwirtschaftssachen beurteilt Rekurse gegen:
1. Entscheide der Bewilligungsbehörde gemäss Bundesgesetz über das bauerliche Bodenrecht⁵⁾;
 2. Entscheide über die Bewilligung landwirtschaftlicher Pachtzinse;
-
- ¹⁾ Fassung gemäss G vom 18. August 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1994.
²⁾ Eingefügt durch G vom 18. August 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1994.
³⁾ Fassung gemäss G vom 3. Juli 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003.
⁴⁾ Fassung gemäss G vom 20. April 1994, vom Bund genehmigt am 21. Oktober 1994, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1995.
⁵⁾ SR 211.412.11

3. Einspracheentscheide betreffend Bodenverbesserungen;
4. Entscheide betreffend den Vollzug der Vorschriften über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft;
- 5.¹⁾ Einspracheentscheide betreffend den Vollzug der Vorschriften über Qualitätssicherung in der Milchwirtschaft²⁾.

§ 42³⁾

¹⁾ Die Personalrekurskommission beurteilt Rekurse gegen personalrechtliche Entscheide der kantonalen Amtsstellen, der Staatskanzlei, der Departemente, der Bezirksgerichte sowie der obersten Gemeindeorgane in folgenden Fällen:

Personalrekurskommission

1. Entscheide betreffend Bestand, Dauer und Art des Dienstverhältnisses;
2. Entscheide betreffend Grundbesoldung und Ausrichtung der Besoldung bei Verhinderung an der Arbeitsleistung;
3. Entscheide betreffend Sozialzulagen und Dienstaltersgeschenk;
4. Entscheide betreffend die Einschränkung von Grundrechten;
5. Disziplinarische Entscheide betreffend die vom Volk oder vom Grossen Rat gewählten Personen.

²⁾ Im Rekursverfahren sind gleichzeitig vermögensrechtliche Ansprüche geltend zu machen, die sich auf den umstrittenen Entscheid beziehen. Die verwaltungsgerichtliche Klage wird ausgeschlossen.

³⁾ Die Personalrekurskommission soll ausgewogen und unabhängig zusammengesetzt sein.

§ 43

Sofern nicht der Weiterzug an eine Rekurskommission offen steht, beurteilt das zuständige Departement Rekurse gegen Entscheide:

Departement des Regierungsrates

1. der kantonalen Amtsstellen;
2. der Aufsichtskommissionen;
3. der obersten Gemeindeorgane;
4. der öffentlich-rechtlichen Korporationen und der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten;
5. von Privaten oder privaten Organisationen, soweit sie öffentliche Verwaltungsaufgaben erfüllen.

¹⁾ Eingefügt durch G vom 18. Dezember 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. September 1997.

²⁾ SR 916.351.0

³⁾ Aufgehoben durch G vom 20. April 1994, wieder eingefügt durch G betreffend die Abschaffung des Beamtenstatus vom 20. Dezember 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2004.

3. Das Verfahren

§ 44

Rekurs-
berechtigung

Zum Rekurs ist berechtigt:

1. wer durch einen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat;
2. jede durch ein Gesetz dazu ermächtigte Person, Organisation oder Behörde.

§ 45

Frist und Form

¹ Die Rekurschrift ist innert 20 Tagen seit der Eröffnung des angefochtenen Entscheides unter Beilage oder genauer Bezeichnung desselben bei der Rekursinstanz unterzeichnet und im Doppel einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen.

² Für Rekurse gegen vorsorgliche Massnahmen und Vollstreckungsmassnahmen sowie in dringlichen Fällen kann die Frist bis auf fünf Tage herabgesetzt werden.

§ 46

Mangelhafte
Rekurschrift

¹ Genügt die Rekurschrift den gesetzlichen Anforderungen nicht und stellt sich der Rekurs nicht als offensichtlich unzulässig heraus, wird eine angemessene Frist zur Ergänzung angesetzt. Gleichzeitig wird mitgeteilt, dass nach Ablauf der unbenützten Frist aufgrund der Akten entschieden oder, wenn Antrag, Begründung oder Unterschrift fehlen, auf den Rekurs nicht eingetreten werde.

² Ausnahmsweise kann die Rekusergänzung zu Protokoll gegeben werden.

§ 47

Rekursgründe

¹ Mit dem Rekurs können alle Mängel des Verfahrens und des angefochtenen Entscheides geltend gemacht werden.

² In Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Korporationen oder der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten kann sich der Rekurrent nicht auf Unangemessenheit des Entscheides berufen.

³ Neue Begehren verfahrensrechtlicher Art und neue tatsächliche Behauptungen sowie die Bezeichnung neuer Beweismittel sind zulässig.

§ 48

¹ Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung, sofern nicht die Vorinstanz aus besonderen Gründen die Vollstreckbarkeit anordnet.

Aufschiebende
Wirkung

¹⁾² Bei fristlosen Entlassungen kommt dem Rekurs keine aufschiebende Wirkung zu.

¹⁾³ Die Rekursinstanz oder ihr Vorsitzender kann einen gegenteiligen Entscheid treffen. Dieser ist endgültig.

§ 49

¹ Erweist sich der Rekurs nicht zum vornherein als unzulässig oder unbegründet, ist er der Vorinstanz und allfälligen weiteren Beteiligten, die durch das Rekursbegehren in ihren schutzwürdigen Interessen berührt werden, zur schriftlichen Vernehmlassung zuzustellen.

Vernehmlassung,
mündliche
Verhandlung

² Mit der Vernehmlassung überweist die Vorinstanz die Akten.

³ Die Rekursbehörde kann einen weiteren Schriftenwechsel oder eine mündliche Verhandlung anordnen.

§ 50

Die Rekursinstanz strebt in geeigneten Fällen eine gütliche Verständigung an.

Verständigungs-
versuch

§ 51

¹ Die Rekursinstanz entscheidet, ohne an die Anträge der Beteiligten gebunden zu sein. Sie kann zugunsten des Rekurrenten über dessen Antrag hinausgehen, den angefochtenen Entscheid zu seinem Nachteil ändern oder die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückweisen.

Erledigung
durch Entscheid

² Wegen Unangemessenheit darf der angefochtene Entscheid zu Ungunsten des Rekurrenten nur geändert werden, sofern die Änderung zugunsten eines anderen Beteiligten erfolgt. Die Betroffenen sind zuvor anzuhören.

§ 52

Wird der Rekurs durch Vergleich, Rückzug oder Anerkennung erledigt oder gegenstandslos, wird er am Protokoll abgeschrieben.

Erledigung durch
Abschreibung

¹⁾ Fassung gemäss G betreffend die Abschaffung des Beamtenstatus vom 20. Dezember 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2004.

§ 53Ergänzende
Vorschriften

Im übrigen gelten die allgemeinen Verfahrensvorschriften sinngemäss.

III. Die Beschwerde*1. Die Beschwerdeinstanzen***§ 54¹⁾**Verwaltungs-
gericht

²⁾ Unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Regierungsrates gemäss § 55, der Rekurskommission für Strassenverkehrssachen, der Rekurskommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung in Angelegenheiten des Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherungsrechts des Bundes und der Rekurskommission für die Arbeitslosenversicherung können alle Entscheide der Rekursinstanzen, der Enteignungskommission und der Departemente mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

²⁾ Personalrechtliche Entscheide des Regierungsrates und des Obergerichtes im Sinn von § 42 Absatz 1 können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

§ 55³⁾

Regierungsrat

¹⁾ Soweit nicht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht offen steht, können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden:

1. ⁴⁾ Entscheide gemäss § 34 Absatz 2 Ziffern 2 und 3 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht ⁵⁾;

2. ¹⁾ ...;

3. ¹⁾ ...;

¹⁾ Fassung gemäss G betreffend die Abschaffung des Beamtenstatus vom 20. Dezember 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2004.

²⁾ Fassung gemäss G vom 30. Juni 2004 betreffend die Änderung des Steuergesetzes, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2005.

³⁾ Fassung gemäss G vom 18. August 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1994.

⁴⁾ Fassung gemäss G über das Stimm- und Wahlrecht vom 15. März 1995, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 1995.

⁵⁾ 161.1

4. Entscheide des Departementes gemäss dem Gesetz über die Kulturförderung und die Kulturpflege¹⁾;
5. Entscheide der Departemente über den Finanzausgleich und über Beiträge des Staates an Gemeinden, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie an Private;
6. Entscheide der Departemente gemäss der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr²⁾, soweit nicht die Rekurskommission gemäss § 40 zuständig ist sowie Entscheide betreffend gesteigerten Gemeingebrauch von öffentlichen Strassen und Wegen;
7. Entscheide des Departementes gemäss der Verordnung der internationalen Schifffahrtskommission über die Schifffahrt auf dem Bodensee³⁾;
8. Entscheide des Departementes gemäss § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr⁴⁾;
9. Entscheide des Departementes gemäss dem Gesetz über Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit mit Ausnahme der Arbeitslosenfürsorge⁵⁾;
10. Entscheide des Departementes gemäss dem Gesetz über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues⁶⁾;
11. ⁷⁾...;
12. ⁸⁾Entscheide der Departemente in organisatorischen Angelegenheiten der Verwaltung.

² Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über den Rekurs.

2. Das Verfahren

§ 56

¹ Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, welche für die Beurteilung einer Streitsache von Bedeutung sind, sowie unrichtige und unvollständige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden.

Beschwerdegründe

² Als Rechtsverletzungen gelten insbesondere:

1. die unrichtige Anwendung oder die Nichtanwendung eines Rechtsatzes oder eines allgemein anerkannten Rechtsgrundsatzes;

¹⁾ 442.1

²⁾ SR 741

³⁾ SR 747.223.1

⁴⁾ 742.1

⁵⁾ 837.1

⁶⁾ 842.1

⁷⁾ Fassung gemäss G über kirchliche Paritätsverhältnisse und Verträge vom 23. Februar 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2000.

⁸⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

2. unrichtige rechtliche Beurteilung einer Tatsache;
3. die Ermessensüberschreitung und der Ermessensmissbrauch;
4. die Missachtung wesentlicher Verfahrensvorschriften.

¹³ Das Verwaltungsgericht hat volle Überprüfungsbefugnis, wenn es als erste Rechtsmittelinstanz zu entscheiden hat, wenn seine Entscheide an eine Bundesinstanz mit unbeschränkter Überprüfungsbefugnis weitergezogen werden können oder wenn ein Gesetz oder Staatsvertrag dies vorschreibt.

§ 57

Frist und Form

¹ Die Beschwerdeschrift ist innert 20 Tagen seit der Eröffnung des angefochtenen Entscheides unter Beilage oder genauer Bezeichnung desselben bei der Beschwerdeinstanz unterzeichnet und im Doppel einzureichen. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufzuführen.

² Für Beschwerden gegen vorsorgliche Massnahmen und Vollstreckungsmassnahmen sowie in dringlichen Fällen kann die Frist bis auf fünf Tage herabgesetzt werden.

§ 58

Neue Vorbringen

¹ Neue Begehren sind vor Verwaltungsgericht nicht zulässig.

² Neue Tatsachen können die Parteien geltend machen, soweit dies durch den angefochtenen Entscheid nötig wird.

§ 59

Verfahrensleitung
und Instruktion

¹ Der Präsident oder ein von ihm als Instruktionsrichter bestimmtes Mitglied des Verwaltungsgerichtes leitet das Vorverfahren und trifft die vorsorglichen Massnahmen.

² Der Instruktionsrichter kann Beweise abnehmen, soweit nicht die Beweisabnahme durch das Gericht angezeigt ist.

¹³ Zeugeneinvernahmen und Parteibefragungen haben in der Regel vor dem Gericht zu erfolgen.

²⁴ Mehrere Beschwerden in der gleichen Sache können vereinigt werden, wenn sich daraus für das Verfahren Vorteile ergeben.

¹) Fassung gemäss G vom 18. August 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1994.

²) Eingefügt durch G vom 18. August 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1994.

§ 60

Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, sich zum Ergebnis des Beweisverfahrens zu äussern.

Beweis-
würdigung

§ 61

Das Verwaltungsgericht darf über die Begehren des Beschwerdeführers nicht hinausgehen und den angefochtenen Entscheid nicht zu dessen Nachteil ändern.

Entscheidungs-
bereich

§ 62

Im übrigen gelten die Bestimmungen über den Rekurs und die allgemeinen Verfahrensvorschriften sinngemäss.

Ergänzende
Vorschriften

§ 63

¹⁾ Die Gerichtsferien dauern vom Montag vor Ostern bis Ostermontag, vom 15. Juli bis 31. August und vom 21. Dezember bis 2. Januar.

Gerichtsferien

²⁾ Fällt der Ablauf einer gesetzlichen oder durch den Richter angesetzten Frist in die Gerichtsferien, gilt sie bis zum siebten Tag nach deren Ende als verlängert.

²⁾ Gerichtssitzungen und Augenscheine können auch während der Gerichtsferien durchgeführt werden, sofern die zur Teilnahme Berechtigten zustimmen.

³⁾ Die Gerichtsferien gelten nicht in Verfahren betreffend Erteilung oder Verweigerung einer Bewilligung für Bauten oder Anlagen.

IV. Die Klage beim Verwaltungsgericht

I. Grundsatz

§ 64

Das Verwaltungsgericht beurteilt als einzige Instanz:

Klagefälle

¹⁾ Fassung gemäss G über die Zivilrechtspflege (Zivilprozessordnung) vom 6. Juli 1988; 271.

²⁾ Eingefügt durch G vom 18. August 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1994.

³⁾ Fassung gemäss G betreffend die Umsetzung des Projektes Brevi vom 21. November 2001, in Kraft gesetzt auf den 1. April 2002.

1. Streitigkeiten aus öffentlichem Recht mit Ausnahme von solchen über Staatsbeiträge zwischen dem Staat Thurgau und Gemeinden, Gemeindezweckverbänden, öffentlich-rechtlichen Korporationen und selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie zwischen diesen untereinander;
2. Streitigkeiten zwischen Verleihungsbehörde und Konzessionär, zwischen Konzessionären untereinander sowie zwischen Konzessionären und anderen Nutzungsberechtigten;
3. Entschädigungsansprüche aus der Änderung oder dem Widerruf einer Verwaltungsverfügung;
4. ¹⁾ Klagen gemäss § 12 Absatz 1 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit ²⁾ sowie vermögensrechtliche Ansprüche gegen öffentliche Versicherungskassen;
5. ³⁾ Streitigkeiten aus öffentlichem Recht zwischen Familienausgleichskassen.

2. Das Verfahren

§ 65

Schriftenwechsel

¹ Klage und Antwort sind schriftlich, unterzeichnet und im Doppel einzureichen.

² Wenn besondere Gründe es rechtfertigen, kann ein weiterer Schriftenwechsel oder eine mündliche Verhandlung angeordnet werden.

§ 66

Vergleich

Der Instruktionsrichter kann den Parteien einen schriftlichen Vergleichsvorschlag unterbreiten oder sie zu einer mündlichen Vergleichsverhandlung einladen.

§ 67

Grundsatz der Öffentlichkeit

¹ Mündliche Verhandlungen vor Verwaltungsgericht sind allgemein zugänglich, sofern nicht wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen entgegenstehen.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 18. August 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1994.

²⁾ 170.3; Fassung gemäss G betreffend die Abschaffung des Beamtenstatus vom 20. Dezember 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2004.

³⁾ Eingefügt durch G über die Kinder- und Ausbildungszulagen vom 29. September 1986; 836.1.

² Die Beratung des Gerichtes erfolgt unter Ausschluss der Parteien und der Öffentlichkeit.

§ 68

¹ Dritte, die durch einen Entscheid in ihren eigenen schutzwürdigen Interessen berührt werden können, sind von Amtes wegen zur Teilnahme am Verfahren einzuladen. Sie haben innert der angesetzten Frist schriftlich zu erklären, ob sie am Verfahren teilnehmen.

Beteiligung
Dritter

² Dritte, die am Verfahren teilnehmen, gelten als Beteiligte.

§ 69

Im übrigen richtet sich das Verfahren sinngemäss nach den Bestimmungen über die Beschwerde.

Ergänzende
Vorschriften

V. Das Verwaltungsgericht als Versicherungsgericht ¹⁾

§ 69a ¹⁾

¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt als einzige kantonale Instanz:

Zuständigkeit

1. ²⁾ Beschwerden gemäss Artikel 86 sowie Streitigkeiten gemäss Artikel 89 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung ³⁾;
2. ⁴⁾ Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung ³⁾;
3. ⁴⁾ Beschwerden gemäss Artikel 108 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung ⁵⁾;
4. ⁴⁾ Beschwerden gemäss Artikel 100 und 104 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung ⁶⁾;
5. ⁴⁾ Klagen gemäss Artikel 73 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge ⁷⁾.

² Der Präsident des Verwaltungsgerichtes beurteilt als Einzelrichter Streitigkeiten bis zu 2000 Franken.

¹⁾ Eingefügt durch G vom 18. August 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1994.

²⁾ Fassung gemäss G über die Krankenversicherung vom 25. Oktober 1995 (832.1), in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1996.

³⁾ SR 832.10

⁴⁾ Fassung gemäss G vom 18. Dezember 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. September 1997.

⁵⁾ SR 832.20

⁶⁾ SR 833.1

⁷⁾ SR 831.40

Verfahren	<p>§ 69b¹⁾</p> <p>¹ Unter Vorbehalt der besonderen Verfahrensvorschriften des Bundes gelten sinngemäss die Bestimmungen über das Beschwerde- und Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht.</p> <p>²⁾ ...</p>
-----------	---

4. Abschnitt: Ausserordentliche Rechtsmittel, Rechtsbehelfe

I. Die Revision und die Erläuterung

Anwendung der Zivilprozessordnung	<p>§ 70</p> <p>Die Revision und die Erläuterung von Entscheidungen sind zulässig. Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung³⁾ gelten sinngemäss.</p>
-----------------------------------	---

II. Die Aufsichtsbeschwerde

Beschwerdefälle	<p>§ 71</p> <p>¹ Aufsichtsbeschwerde kann in folgenden Fällen erhoben werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ungerechtfertigte Verweigerung oder Verzögerung einer vorgeschriebenen Amtshandlung; 2. Missbrauch der Amtsgewalt; 3. willkürliche Ausübung von Befugnissen. <p>² Die Aufsichtsbeschwerde ist zulässig, soweit kein ordentliches Rechtsmittel gegeben ist.</p>
-----------------	--

Zuständigkeit	<p>§ 72</p> <p>¹ Die Aufsichtsbeschwerde ist bei der Aufsichtsinstanz einzureichen.</p> <p>² Die Aufsichtsbeschwerde ist an keine Frist gebunden.</p> <p>³ Richtet sich die Aufsichtsbeschwerde gegen den Präsidenten oder das verfahrensleitende Mitglied einer Kollegialbehörde, ist diese zur Behandlung zuständig.</p>
---------------	--

¹⁾ Eingefügt durch G vom 18. August 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1994.

²⁾ Fassung gemäss G vom 3. Juli 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003.

³⁾ 271

§ 73

Die Aufsichtsinstanz kann aufschiebende Wirkung erteilen.

Aufschiebende
Wirkung

III. Die Anzeige**§ 74**

Tatsachen, die im öffentlichen Interesse ein Einschreiten gegen eine Behörde von Amtes wegen erfordern, können Gegenstand einer Anzeige bilden.

Begriff

§ 75

¹ Eine Anzeige kann von jedermann jederzeit bei der Aufsichtsbehörde erhoben werden.

Anzeigerecht

² Wer eine Anzeige erstattet, ist damit nicht am Verfahren beteiligt.

5. Abschnitt: Kosten**§ 76**

¹ Für Amtshandlungen der Behörden sind die vorgeschriebenen Gebühren zu entrichten und die anfallenden Barauslagen zu ersetzen.

Grundsatz,
amtliche Kosten

² Die Kostenregelung wird von der in der Hauptsache zuständigen Behörde getroffen.

³ Die Kostenregelung kann selbständig oder mit der Hauptsache angefochten werden.

§ 77

In streitigen Verfahren trägt in der Regel der Unterliegende die Kosten. Unterliegt ein Beteiligter nur teilweise, wird ihm ein entsprechender Teil der Kosten auferlegt.

Streitigkeiten

§ 78

¹ Kosten gehen zulasten eines Beteiligten, soweit er sie durch Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften, durch nachträgliche Begehren oder Geltendmachung wichtiger Tatsachen oder Beweismittel, die er schon früher hätte vorbringen können, oder durch ungehöriges Verhalten verursacht hat.

Sonderfälle

² Sofern es die Umstände rechtfertigen, kann auf die Erhebung amtlicher Kosten verzichtet werden.

³ Von Kanton, Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Korporationen und Anstalten mit Ausnahme der Kantonalbank werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

§ 79

Kostenvorschuss

¹ Die Behörde kann einen Kostenvorschuss verlangen.

² Wird der Vorschuss trotz Hinweis auf die Säumnisfolgen nicht geleistet, kann das Verfahren abgeschrieben werden oder die beantragte Amtshandlung unterbleiben, sofern nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 80¹⁾

Ausseramtliche
Kosten

¹ Im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht oder dem Regierungsrat besteht in der Regel Anspruch auf Ersatz der ausseramtlichen Kosten.

² Im Rekursverfahren wird Ersatz ausseramtlicher Kosten nur zugesprochen, wenn sich dies bei komplizierter Sachlage oder schwierigen Rechtsfragen rechtfertigt.

³ Wird Ersatz ausseramtlicher Kosten zugesprochen, sind die unterliegende Partei oder das unterliegende Gemeinwesen zur Bezahlung der Entschädigung verpflichtet. § 75 der Zivilprozessordnung²⁾ wird sinngemäss angewendet.

⁴ In der Regel wird Gemeinwesen keine Parteientschädigung zugesprochen.

⁵ In den übrigen Verwaltungsverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

§ 81

Unentgeltliche
Rechtspflege

¹ Einem bedürftigen Beteiligten kann auf Antrag die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt werden, sofern das Verfahren nicht als aussichtslos oder mutwillig erscheint.

³⁾² Sofern es die Umstände erfordern, namentlich im Verfahren vor Verwaltungsgericht, kann einem Beteiligten ein für ihn unentgeltlicher, im kantonalen Anwaltsregister eingetragener Anwalt bewilligt werden.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 29. September 1997, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1998.

²⁾ 271

³⁾ Fassung gemäss Anwaltsgesetz vom 19. Dezember 2001, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2002.

§ 82

Das Nähere regelt der Grosse Rat durch Verordnung ¹⁾.

Ergänzende
Vorschriften

6. Abschnitt: Vollzug**§ 83**

¹ Entscheide sind vollziehbar, sobald kein ordentliches Rechtsmittel mehr zulässig ist oder wenn dem Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung zukommt.

Voraussetzungen

² Die Behörde kann, namentlich wenn Gefahr im Verzug liegt, die Vollziehbarkeit schon vor Eintritt der Rechtskraft anordnen.

§ 84

¹ Der Vollzug eines Entscheides obliegt derjenigen Behörde, die erstinstanzlich befunden hat.

Zuständigkeit

² Die amtlichen Kosten eines Rechtsmittelverfahrens werden durch die betreffende Rechtsmittelinstanz erhoben.

§ 85

Auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung lautende Entscheide sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ²⁾ gleichgestellt.

Geldzahlung,
Sicherheitsleistung

§ 86

¹ Ist der Entscheid auf Vornahme einer Handlung, auf Dulden oder Unterlassen gerichtet und ist nicht Gefahr im Verzug, muss die Zwangsvollstreckung unter Ansetzung einer angemessenen Frist zunächst angedroht werden. Die Androhung ist nicht anfechtbar.

Handlung,
Dulden,
Unterlassen

² Bleibt die Frist unbenützt, erfolgt die Zwangsvollstreckung, wenn nötig mit polizeilicher Hilfe, auf dem Weg der Ersatzvornahme oder durch unmittelbaren Zwang. Die Behörde kann einen Dritten mit der Ersatzvornahme beauftragen.

³ Der Entscheid über die Zwangsvollstreckung ist innert fünf Tagen beim Regierungsrat anfechtbar.

¹⁾ 631; 638.1

²⁾ SR 281.1

	§ 87
Strafandrohung	¹ Neben den Zwangsmitteln gemäss § 86 kann die für den Fall des Ungehorsams vorgesehene Strafe angedroht werden. ² Enthält der angewendete Erlass keine Strafbestimmung, kann die Bestrafung mit Haft oder Busse gemäss Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches ¹⁾ angedroht werden.
	§ 88
Verwaltungsgerichtliche Klagen	Urteile des Verwaltungsgerichtes gemäss § 64 werden nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung ²⁾ vollzogen.
	<i>7. Abschnitt: Aufhebung, Änderung und Ergänzung bisherigen Rechtes</i>
	§ 89 ³⁾
Grundsatz	Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.
	§§ 90 – 128 ³⁾
	<i>8. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen</i>
	§ 129 ⁴⁾
Hängige Verfahren	Verfahren, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gemacht worden sind, werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.
	§ 130
Inkrafttreten	Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

¹⁾ SR 311.0

²⁾ 271

³⁾ Aufhebung, Änderung und Ergänzung bisherigen Rechtes, ABl. 1981, Seiten 874-889; § 89 wieder eingefügt durch G vom 18. August 1993.

⁴⁾ Fassung gemäss G vom 18. August 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1994.